

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der
Region Augsburg (9)

vom 29.06.2018

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 470, BayRS 230-1-F), erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplanes der Region Augsburg (9) (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. November 2007, RABl Schw. Nr. 18, 2007) werden im Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ wie folgt geändert:

Die bisherigen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ sowie Karte 2b „Siedlung und Versorgung“ zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ werden durch folgende Festlegungen ersetzt:

I. Ziele und Grundsätze (Textteil):

2.4.2 Nutzung der Windenergie

2.4.2.1 (Z) Für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden folgende Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW) festgelegt:

Landkreis Donau-Ries

VRW Nr. 1 Kaisheim, zwischen Sulzdorf und Bergstetten

Landkreis Aichach-Friedberg

VRW Nr. 2 Aichach, südwestlich von Blumenthal

Landkreis Augsburg

VRW Nr. 3 Zusmarshausen, westlich von Zusmarshausen

Lage und Abgrenzung der Gebiete bestimmen sich nach Karte 2b „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

- 2.4.2.2 (G) Zur Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden folgende Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung (VBW) festgelegt:

Landkreis Donau-Ries

VBW Nr. 101 Monheim, nördlich von Wittesheim

Landkreis Aichach-Friedberg

VBW Nr. 102 Aichach, nördlich von Hiesling

VBW Nr. 103 Aichach, östlich von Untergriesbach

Lage und Abgrenzung der Gebiete bestimmen sich nach Karte 2b „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung ist der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

- 2.4.2.3 (G) Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.

- 2.4.2.4 (Z) Innerhalb des Ausschlussgebietes für Windenergienutzung ist die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Lage und Abgrenzung des Ausschlussgebietes bestimmt sich nach Karte 2b „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

II. Ziele und Grundsätze (Kartenteil): Karte 2b „Siedlung und Versorgung“ zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im RABl folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 29.06.2018
Regionaler Planungsverband Augsburg



Erhard Fregel
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender